



EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 22. Dezember 2017

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung: 1993 stellten sich 86.3% der Stimmenden hinter den Verfassungsauftrag, der Bund solle Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen. Seit Inkraftsetzung des Waffengesetzes im Jahre 1999 hat die Schweiz den Kampf gegen den Missbrauch von Waffen fortlaufend verbessert. Dank diesen Massnahmen wurde die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz in den letzten 20 Jahren von über 460 auf rund 200 jährlich mehr als halbiert. Nun gilt es, auf diesem bewährten und erprobten Weg voranzuschreiten. Denn auch 200 Schusswaffentote jährlich sind zu viel.

Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen in der Missbrauchsbekämpfung begrüsst die SP die vom Bundesrat vorgeschlagene Genehmigung der revidierten EU-Waffenrichtlinie und der damit verbundenen Verbesserungen des Schweizer Waffenrechts. Die Suizidprävention wird so weiter gestärkt, der Dramatik von häuslicher Gewalt die Spitze gebrochen und die Sicherheit in der Schweiz generell erhöht. Die Schaffung eines gesamteuropäisch gleichmässig hohen Standards trägt dazu bei, in ganz Europa das Sicherheitsniveau anzuheben. Denn Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend wirksam bekämpft werden.

Die SP unterstützt das Ziel, den Zugang zu halbautomatischen Waffen in ganz Europa einzuschränken. Sie spielten bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle und gehören allein in die Hände militärischer und polizeilicher Schutzkräfte sowie – gestützt auf Ausnahmegewilligungen – von Sportschützen und -schützin, die nachweislich regelmässig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Die Frage der Ausnahmegewilligungen ist in der bundesrätliche Vorlage zu wenig klar geregelt. Nur wer Gewähr für einen sorgsam Umgang mit verbotenen Waffen bietet, soll

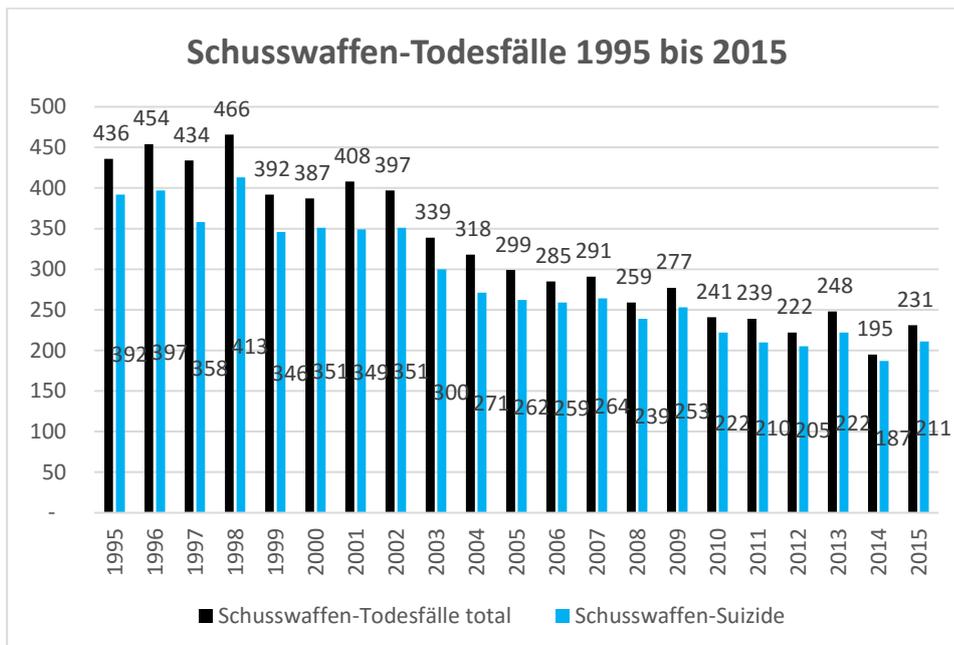
eine Ausnahmegewilligung beantragen können. Zudem ist auf die subventionierte Abgabe solcher Waffen durch den Staat zu verzichten und dafür marktübliche Preise vorzusehen.

Auch der Zugang zu Informationen ist zu verbessern. Wer die Sicherheit im Waffenbereich erhöhen will, braucht den raschen Zugang zu hochwertigen Informationen, die international verfügbar sind. Auf diesem Weg sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt worden. Weitere Verbesserungen ermöglicht die vorliegende Revision. Wichtig ist, dass nun auch in Bezug auf den Besitz von Waffen bestehende Lücken geschlossen werden. Das ist namentlich für die Polizei von grösster Bedeutung. So wollen die Beamten und Beamtinnen beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Zudem braucht es statistische Daten, damit die Wirksamkeit der Missbrauchsbekämpfung auf informierter Grundlage überprüft werden kann.

Eine zahlenmässig kleine, aber propagandistisch sehr aktive Waffenlobby bekämpft seit jeher jede Verbesserung im Waffengesetz. Sie ignoriert den Erfolg der Missbrauchsbekämpfung und verkennt, dass die Sicherheit in der Schweiz von einem in ganz Europa gleichmässig hohen Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen abhängt. Diese Kreise haben noch jede Verbesserung des Waffengesetzes bekämpft. Dass eine verbesserte Waffenkontrolle nachweislich zahlreiche Menschenleben rettet, kümmert sie nicht. Sie stellen das Interesse der Waffenliebhaber – jene mit und jene ohne nachgewiesenen Waffenbedarf – über das Recht auf Leben. Diesen Kreisen müssen wir uns klar entgegenstellen. Es ist richtig und wichtig, Lücken in der Missbrauchsbekämpfung jetzt zu schliessen – zugunsten der Sicherheit von uns allen.

Die Hintergrund

Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt. Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter der Schweizer Gesetzgeber den Waffen-Missbrauch bekämpfte und die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffentote waren jedes Jahr zu beklagen. Umso weniger dürfen wir nun stehen bleiben, sondern müssen auf diesem Weg konsequent weiterschreiten:



Quelle: Bundesamt für Statistik, Todesfallstatistik.

Von Mitte der 1990er Jahre bis heute konnte die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz mehr als halbiert werden (siehe Grafik). Wichtige Schritte auf diesem erfolgreichen Pfad waren:

- Zentral war die Verkleinerung der Armee, die damals noch über 800 000 Angehörige umfasste und bis heute auf weniger als einen Fünftel verkleinert wurde. Der Rückgang der Aushebungs-

quote von über 80% auf rund 50% (anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht) sowie die Senkung des Wehrpflichtalters der Mannschaft von 40 auf 30 Jahre reduzierte die Anzahl von in Privathaushalten gelagerten Armeewaffen auf rund einen Fünftel.

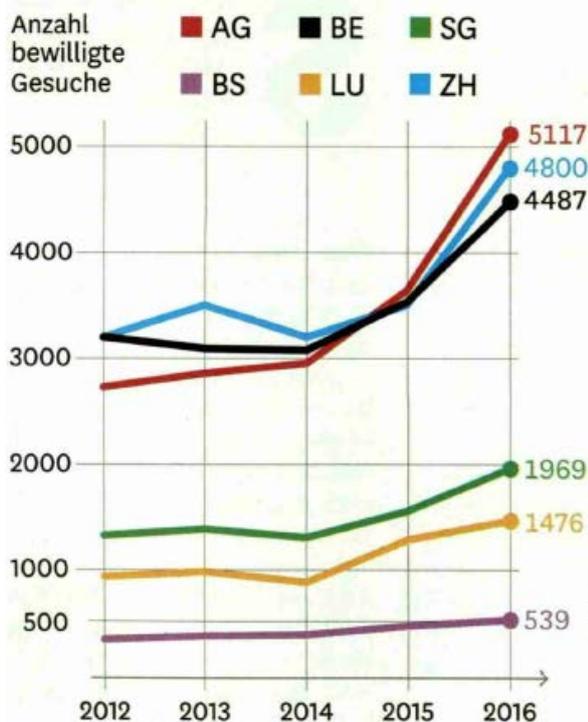
- Entscheidend war zudem die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs: Am 1. Januar 1999 trat das erste Waffengesetz der Schweiz in Kraft. Es führte u.a. schweizweit eine Waffenerwerbsscheinpflicht ein und wirkte sofort: Die Anzahl Schusswaffentote sank schon im ersten Jahr der Anwendung um über 60 Tote und stieg nie mehr stark an. Vielmehr geht die Anzahl Schusswaffentote seither parallel zu den Verschärfungen des Waffengesetzes und der Einschränkung des Zugangs zu Armeewaffen kontinuierlich zurück.
- Ab 1. April 2005 wird Angehörigen der Armee das Sturmgewehr nicht mehr gratis zu Eigentum überlassen, wenn sie aus der Wehrpflicht entlassen werden. Der äusserst bescheidene Preis von Fr. 100 pro Sturmgewehr führte zu einem drastischen Rückgang des Interesses: Gingen 2004 noch 20'109 Sturmgewehre in privates Eigentum über, so waren es 2006 noch 5'375.
- 2007 stoppte die Armee die Munitionsabgabe an die Angehörigen der Armee.
- Am 12. Dezember 2008 traten zwei bedeutende Revisionen des Waffengesetzes in Kraft: eine nationale und eine Schengen-bedingte; damit wurde endlich auch der Waffenhandel zwischen Privaten waffenerwerbsscheinpflichtig und Imitationswaffen richtigen Waffen gleichgestellt.
- Ab 1. Januar 2010 erhalten Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur noch mit Waffenerwerbsschein zu Eigentum, was zuvor nicht erforderlich war. Sie müssen zudem nachweisen, dass sie aktiven Schiesssport betreiben. Allein damit sackte die Anzahl Sturmgewehre, die in Privatbesitz übergang, um weitere 63% ab (2009: 4'746, 2010: 1'752).
- Nach Aufsehen erregenden Tötungsdelikten 2011/12 überprüfte die Armee, ob die Angehörigen der Armee psychisch in der Lage sind, verantwortlich mit Waffen umzugehen. Ebenfalls überprüft wird, ob früher aus medizinischen Gründen entlassenen Armeeangehörigen das Sturmgewehr tatsächlich abgenommen worden war. Beide Massnahmen führten zum zwangsweisen Einzug von weiteren Tausenden von Sturmgewehren, die bis dahin von psychisch labilen Personen gehalten wurden. Diese Vorschrift ist inzwischen in [Militärgesetz Artikel 113](#) festgeschrieben.

All dies musste eine *Koalition der Vernunft* jedes Mal gegen den erbitterten Widerstand der Waffenlobby durchsetzen. Jedes Mal behauptete diese, die Massnahme bringe nichts, schränke die Freiheit

unnötig ein und widerspreche den Traditionen. Wenn wir nun zurückblicken, so stellen wir fest: Das Gegenteil ist wahr. Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen und die Missbrauchsbekämpfung waren höchst erfolgreich. Waren in den 90er Jahren noch jedes Jahr über 450 und 460 Schusswaffentote zu beklagen, so sind es inzwischen weniger als die Hälfte.

Aber auch 195 Schusswaffentote pro Jahr (2014) sind immer noch viel zu viel. Weitere Verschärfungen sind deshalb zwingend erforderlich.

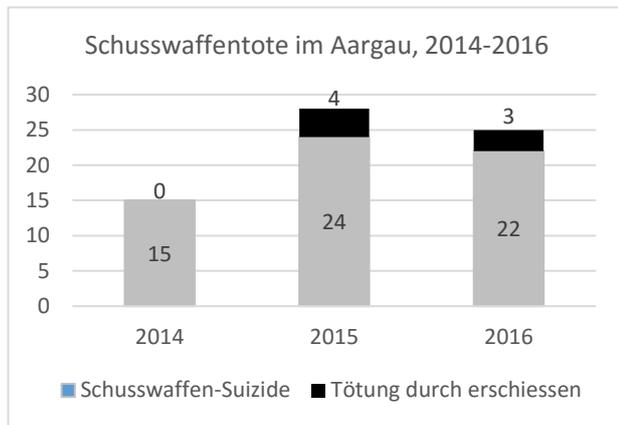
Waffenerwerbsscheine: Massive Zunahme



Bedrohlicher Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote seit 2015

Die neuesten verfügbaren Zahlen auf Bundesebene weisen zudem einen bedrohlichen Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote an. 2015 waren 36 Schusswaffentote oder 18% mehr als im Vorjahr zu beklagen – parallel zu einer deutlichen Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen. Die Anzahl der von den Kantonen ausgegebenen Waffenerwerbsscheine ist seit 2014 [in vielen Kan-](#)

[tonen](#) massiv am Steigen. Spitzenreiter sind die beiden Kantone Genf (+49.2%) sowie Uri (+49.36%). Auch in anderen Kantonen haben 2016 viel mehr Menschen eine Waffe beantragt als 2015: Aargau (+40.34%), Thurgau (+38.97%), Glarus (+39.5%), Nidwalden (+38.5%) und Zug (+36.75%). Dem entsprach der erwähnte Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote 2015. Für 2016 sind die Zahlen noch nicht überall bekannt. Nehmen wir den „Durchschnittskanton“ Aargau: Kam es hier 2014 zu 15 Schusswaffensuiziden, so waren es 2016 deren 22, die Tötungen durch Erschiessen



stiegen von null auf drei (Kapo Jahresberichte [2014](#), [2016](#) – siehe auch Grafik).

Diese neue Tendenz muss zu denken geben: nach Jahren des Rückgangs steigen sowohl die Zahlen über die Verfügbarkeit von Waffen als auch die Zahlen über die Anzahl Schusswaffentote wieder an. Dieser fatalen Entwicklung muss durch Anpassungen des Waffengesetzes Einhalt geboten werden. Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür eine gute Grundlage, geht er doch von Ansätzen aus, die ermöglichen, ein gesamt-europäisch gleich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die EU-Waffenrichtlinie: Interesse aller an einem gesamteuropäisch gleich hohen Sicherheitsniveau

Alle Länder haben die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass von der allzu einfachen Verfügbarkeit von Feuerwaffen grosse Risiken ausgehen. Die Häufigkeit von Schusswaffensuizid hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zusammen. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien.¹ Hinzu kommt mancherorts die Verwendung von Feuerwaffen durch die schwere und organisierte Kriminalität sowie terroristische Vereinigungen. Welche enormen Schäden diese in der Gesellschaft verursachen können, zeigten nicht zuletzt die tragischen Anschläge in Paris und Kopenhagen. Allein beim koordinierten Terroranschlag vom 13. November 2015 in Paris starben mehr als 120 Menschen.

Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Noch so hohe Mauern entlang den Landesgrenzen würden hier keinen Schutz bieten. Die europäische Sicherheitszusammenarbeit hat dank Schengen deutlich an Effizienz gewonnen. Weil halbautomatische Waffen bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle spielten, leitete die EU kurz danach eine Revision der in die Jahre gekommenen Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ein. Die Schweiz hatte deren Bestimmungen 2008 anlässlich der Assoziation an Schengen übernommen. Die Schweiz brachte ihre Anliegen im Rahmen des „Decision shaping“ ein. Ergebnis war die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. Die Revision bringt zahlreiche Fortschritte mit sich. Namentlich werden die besonders gefährlichen halbautomatischen Feuerwaffen von den bewilligungspflichtigen zu den verbotenen Waffen umgeteilt. Zwar sind Ausnahmen möglich. Die Hürden für Ausnahmen sind aber deutlich höher als bei „normalen“ Bewilligungen.

Ein in ganz Europa gleichmässig hohes Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen trägt auch zur Sicherheit in der Schweiz bei. Gleichzeitig haben die anderen europäischen Staaten ein hohes Interesse daran, dass Terroristen und Kriminelle aller Art die Schweiz nicht als Selbstbedienungsladen für Halbautomaten und andere Feuerwaffen nutzen können. Die Schweizer Armee hat während Jahrzehnten mehrere Hunderttausend Kriegswaffen gratis und ohne jede Kontrolle an Privathaushalte verteilt. Dieses Problem wurde bisher nie angepackt. Die in zahlreichen Schweizer Privathaushalten vorhandenen und bis heute in sehr grosser Zahl nicht registrierten Feuerwaffen müssen einer ausreichend wirksamen Kontrolle unterworfen werden, namentlich die Halbautomaten. Sie wirken sich in den Händen von Terroristen und Kriminellen besonders verheerend aus.

¹ [Harvard School of Public Health](#) (2017); [Tara Haelle](#) (2017); [American Psychiatric Association](#) (2017); [David C. Grossman](#) et al (2015); [Marco Sarchiapone](#) et al (2011);

Hinweise im Einzelnen

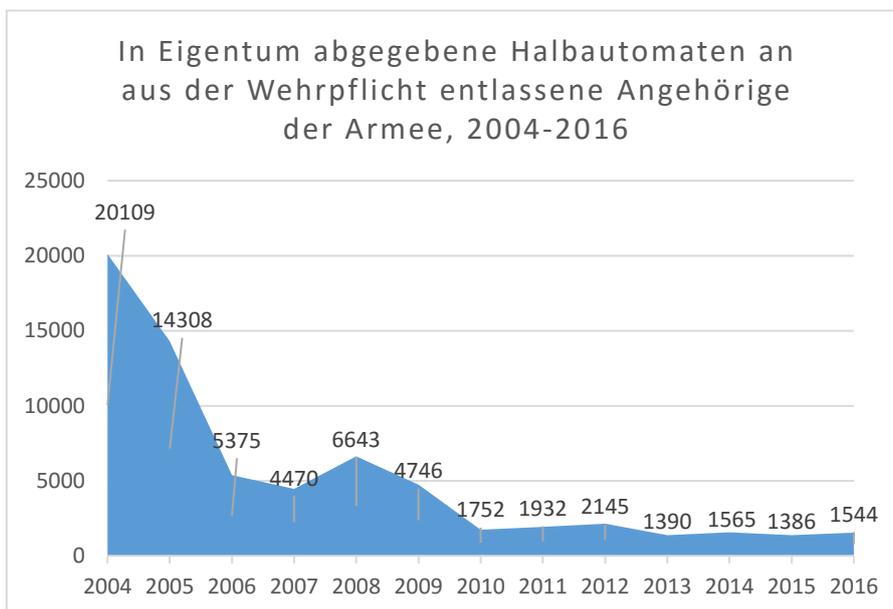
Neue Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 sind sinnvoll, sofern sie nicht weiter unten durch Ausnahmegewilligungen wieder ausgehebelt werden

Der Vernehmlassungsentwurf (VE) sieht vor, den definitorischen Artikel 4 des Waffengesetzes (WG) in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter} um eine Begriffsbestimmung über „Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität“ zur näheren Umschreibung von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen zu ergänzen. Hier-von betroffen ist u.a. die zivile Version des Sturmgewehrs 90 (Werkshalbautomat), sofern es mit einer entsprechenden Ladevorrichtung genutzt werden soll. Diese Präzisierung des WG kann ebenso begrüsst werden wie die Neugestaltung von Artikel 5, der Verbote im Zusammenhang mit Waffen definiert.

Mit den neuen Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 Abs. 1 folgt der VE der revidierten EU-Waffenrichtlinie, die im Anhang I halbautomatische Feuerwaffen und Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität neu in der Kategorie A („verbotene Waffen“) auflistet. Bisher waren sie Teil der Kategorie B („bewilligungspflichtige Waffen“).

Die Zuteilung der für den Privatbesitz umgebauten Sturmgewehrs 57 und 90 in die Kategorie der verbotenen Waffen ist auch für die Schweiz sinnvoll – dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Veränderungen, die hierzulande in den letzten Jahren stattgefunden haben:

- Terrorismus und Amokläufe haben einer breiten Öffentlichkeit die besondere Gefährlichkeit halbautomatischer Waffen bewusst gemacht. Es liegt im Sicherheitsinteresse von uns allen, die Hürden für den Erwerb von halbautomatischen Feuerwaffe (=Sturmgewehr) und das Schiessen mit diesen deutlich zu erhöhen. Für die üblichen Sport- und Jagdwaffen genügt weiterhin eine Erwerbserlaubnis. Für die besonders gefährlichen halbautomatischen Waffen, die weit grösseren Schaden anrichten können, sind die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung sehr deutlich zu erhöhen.
- Dies auch deshalb, weil in der Schweizer Bevölkerung ein starker Mentalitätswandel festzustellen ist. Immer weniger Schweizer Männer gründen ihre Identität und ihr Selbstbewusstsein auf die ständige Verfügbarkeit eines Sturmgewehrs zu Hause. Immer weniger Angehörige der Armee übernehmen das Sturmgewehr anlässlich ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum. Nur noch 6.8% der 22'833 ehemaligen Wehrpflichtigen, die 2016 aus der Armee ausschieden, wollten weiterhin ein Sturmgewehr zu Hause aufbewahren. Gingen 2004 noch über 20'000 Sturmgewehre in privaten Besitz über, so waren es 2010 nur noch 1'750 und 2016 noch 1'540 (siehe Grafik).
- Hinzu kommt: Wer das Sturmgewehr übernimmt, tut dies längst nicht immer zum eigenen



Gebrauch. Vielmehr spekulieren viele auf raschen Gewinn durch Weiterverkauf. Beim Ausscheiden aus der Armee kostet das Sturmgewehr bloss Fr. 100. Ein Waffenhändler bezahlt dafür Fr. 1000 und mehr. Diesen staatlich subventionierten Extragewinn lassen sich viele nicht entgehen. Nur noch eine sehr kleine Minderheit will privat ein Sturmgewehr zu Hause haben. Damit lässt sich keine „Schweizer Tradition“ mehr begründen.

- Das Ende der angeblichen „Schweizer Tradition“ widerspiegelt sich auch darin, dass die Schweizer Schiesssportvereine überaltert sind und grosse Nachwuchsprobleme haben. Das geht aus dem [Factsheet Schweizer Schiesssportverband \(SSV\)](#) hervor, welches das Bundesamt für Sport kürzlich im Rahmen seiner Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine veröffentlicht hat. Für die nachrückende Generation haben Karabiner und Sturmgewehr keine grosse Bedeutung mehr. Soweit dies bei der älteren Generation noch der Fall sein mag, geht es weniger um Schiesssport als um die Pflege eines Gefühls. 58% der Schiesssportvereine nennen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck – ganz nach dem Motto „ein bisschen schießen und dann ab ins Bier“ (so ein Vereinspräsident gegenüber der Sonntagszeitung vom 8.10.2017). In der Top 10 Liste für „gewünschte Unterstützung“ steht entsprechend die Mitgliedergewinnung/-bindung mit 58% an erster Stelle und die Finanzen (40%) an zweiter Stelle – den Vereinen gehen die jungen Mitglieder und das Geld aus. Von einem Volkssport kann längst keine Rede mehr sein. Es ist deshalb richtig, das Waffengesetz an die neue Realität anzupassen: Wer Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet und den Schiesssport tatsächlich aktiv pflegt, soll das weiterhin machen können. Wer den Schiesssport nicht pflegt, soll zu Hause keine halbautomatischen Feuerwaffen mehr aufbewahren können. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligung sind deshalb gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf deutlich zu erhöhen.

Ausnahmebewilligungen im Zusammenhang mit verbotenen Waffen deutlich einschränkender regeln

Wie schon bisher [WG Art. 5 Abs. 4](#), erklärt [E-WG Art. 5 Abs. 6](#) die Kantone für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen als zuständig. In [E-WG Art. 28b bis Art. 28e](#) werden dann die entsprechenden Voraussetzung umschrieben. Diese werden derart niedrig angesetzt, dass zweifelhaft erscheint, ob damit im Bereich der verbotenen Waffen dem Verfassungsauftrag noch ausreichend Rechnung getragen wird, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen ([BV Art. 107](#) Abs. 1).

Der offen formulierte Kriterienkatalog eröffnet den Kantonen einen grossen Ermessensspielraum. So droht von Kanton zu Kanton ein unterschiedlich hohes Regelungsniveau, was grosse Risiken birgt. Denn aufgrund des Binnenmarktgesetzes diktiert am Ende der freizügigste Kanton schweizweit die Voraussetzungen. Dieses sieht vor, dass Waren schweizweit nach dem Recht des Standortkantons vertrieben werden können. Wer verbotene Waffen schweizweit vertreiben will, kann sich also in jenem Kanton niederlassen, der die niedrigsten Voraussetzungen vorsieht und verbotene Waffen schweizweit nach diesen niedrigsten Voraussetzungen vertreiben. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag an den Bund, Missbräuche mit Waffen zu bekämpfen.

Am Beispiel der [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) sei verdeutlicht, weshalb der Bund klarere Vorgaben machen muss. Wie viele andere Kantone auch, verzichtet der Kanton Aargau heute im Bereich der verbotenen Waffen auf jegliche Missbrauchsbekämpfung. Die [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) enthält

- keine Bestimmung über die Aufbewahrung von verbotenen Waffen (siehe unten, WG Art. 26);
- keine Überprüfung, ob Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit verbotenen Waffen besteht;
- die so genannte „nichtgewerbsmässige“ Herstellung verbotener Waffen sowie deren Umbau und Abänderung kann jederzeit durch nicht ausgebildete und nicht lizenzierte Privatpersonen erfolgen.

Dies öffnet Missbrauch durch Kriminelle, Gefährder und Terroristen sowie deren Helfershelfer und -helferinnen Tür und Tor. Das Risiko derart freizügiger Regelungen wird unerträglich hoch, wenn jetzt in ganz Europa halbautomatische Waffen verboten werden. Die Schweiz droht so zum Magneten und Selbstbedienungsladen für Kreise zu werden, mit denen sie nicht in Verbindung gebracht werden möchte. Neben den Risiken für die Sicherheit sind auch die Risiken für die Reputation zu hoch, um hier ein wesentlich tieferes Regulierungsniveau zuzulassen, als dies jetzt in Europa eingeführt wird.

Die SP fordert deshalb, die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen enger zu fassen.

So ist völlig unannehmbar, dass der Entwurf in E-WG Art. 15 und Art. 16a vorsieht, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität – also für die zivile Version des Sturmgewehrs 90, eine europaweit verbotene Waffe! – mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen.

Vielmehr sind [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#) unverändert belassen:

E-WG Art. 15 und Art. 16a wird abgelehnt

Gliederungstitel vor WG Art. 15, [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#): unverändert belassen.

Ferner ist die Möglichkeit aufzuheben, dass die Kantone Ausnahmegewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen. Auch in diesem Bereich ist das Risiko zu hoch, dass die Gewährung von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone allzu unterschiedlich gehandhabt wird:

E-WG Art. 19 (aktuell: [WG Art. 19](#)) Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

~~Abs. 3 Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. streichen~~

[WG Art. 20](#) Verbotene Abänderungen

~~Abs. 2 Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. streichen~~

Zudem sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in **E-WG Art. 28c bis 28e** deutlich zu erhöhen.

Zur Ergänzung der Bestimmungen in **E-WG Art. 28c** ist es am einfachsten, sich an den bewährten Voraussetzungen zu orientieren, die das Militärgesetz (SR 510.10) für die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee vorsieht. [Militärgesetz Artikel 113](#) sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsameren Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen. Diese Regelung hat sich bewährt und entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie Art. 5 Abs. 2. Tausende von Angehörige der Armee mussten nach Überprüfungen in der Art von MG Art. 113 ihre Ordonnanzwaffe abgeben, weil sie aus psychischen und anderen Gründen keine Gewähr für einen sorgsameren Umgang boten. Diese Regelung gehört mit Blick auf eine Stärkung der Suizidprävention analog ins Waffengesetz.

Die SP fordert, diese Lücken durch einen Hinweis in E-WG Art. 28c sowie einen neuen E-WG Art. 28c^{bis} zu schliessen, der analog zum bewährten [Militärgesetz Artikel 113](#) abgefasst wird:

E-WG Art. 28c

¹ ...

- c. Gewähr für einen sorgsameren Umgang mit der Waffe besteht; und
- d. ... (aktuelles c).

E-WG Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsameren Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsameren Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

E-WG Art. 31 Abs. 2

² ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und **Artikel 28c^{bis}** besteht.

E-WG Art. 28d regelt die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen. **Absatz 1** wird begrüsst. Er beschränkt die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, im Wesentlichen auf privatisierte Sturmgewehre 57 und 90.

Absatz 2 beschränkt Ausnahmegewilligungen a. auf „Mitglieder eines Schiessvereins“ und b. auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, „ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen“ zu nützen.

Die SP fordert, auch für Mitglieder eines Schiessvereins Nachweis zu fordern, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nützen. Denn aus der oben erwähnten Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine durch das Bundesamt für Sport geht hervor, dass 58% der Mitglieder von Schiessvereinen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck ihrer Mitgliedschaft angeben. Wie oft diese Mitglieder das sportliche Schiessen tatsächlich noch pflegen, muss offen bleiben. Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein bildet keinen Hinweis zur Beantwortung der entscheidenden Frage, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt wird.

Absatz 3 sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens „nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen“. Das ist zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum kann sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Wer heute

mit beiden Füßen auf dem Boden steht, gerät möglicherweise in ein paar Jahren in eine persönliche Krise – und befreit sich oft ein paar Jahre später wieder daraus. Diese Wandelbarkeit einer Persönlichkeit im Verlaufe ihrer Biografie muss vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Schwankungen können auch nach 10 Jahren noch auftreten. Deshalb ist eine Wiederholung alle 5 Jahre vorzusehen. Entsprechend verpflichtet auch die EU-Richtlinie die Behörden in Art. 5.2, 6.7, 7.4, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu überprüfen und – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen einzuziehen. Wird die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, muss sie spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

In Artikel 6.6 geht die EU-Waffen-Richtlinie speziell auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen wie das privatisierte Sturmgewehr 57 und 90 erteilt werden können. Neben (a.) – einem Rückverweis auf Art. 5.2 („relevante medizinische und psychologische Informationen“) – wird hier der Nachweis gefordert,

- b. „dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt“
- c. „eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation“ vorliegt, „in der bestätigt wird, dass (i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert und (ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist“.

Im nachfolgenden „Schweizer Absatz“ hält die Richtlinie ausdrücklich fest: „Die betreffende Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c.“

Es wird also auch im „Schweizer Absatz“ ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem in gesamt Europa liegt:

- Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird vom Vernehmlassungsentwurf ignoriert. Der Bericht verweist hier auf das totalrevidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori nichts mit dem Bezug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht allein eine blosse Mitgliedschaft in einem Schiessverein vor, d.h. ohne jeden Nachweis, ob das Vereinsmitglied tatsächlich auf Wettkämpfe hin trainiert.
- Ferner sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, auch ohne Mitgliedschaft in einem Schiessverein den Nachweis für regelmässiges sportliches Schiessen erbringen zu können, ohne hier das Erfordernis einer qualifizierten Schiessaufsicht zu erwähnen.
- Der Vernehmlassungsbericht sagt, die heutige anlassbezogene Überprüfung genüge. Dass die Richtlinie in jedem Fall eine periodische Überprüfung alle fünf Jahre fordert, wird im Erläuterungsbericht relativiert. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die SP fordert, zur Stärkung der Suizid- und Gewaltprävention die Nachweispflicht auf das regelmässige Schiessen auszubauen und in jedem Fall alle 5 Jahre eine Erneuerung des Nachweises vorzusehen:

E-WG Art. 28d

¹ ...

² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, mit seiner Feuerwaffe regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie mit ihrer Feuerwaffe unter Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe trainieren und an diesen Wettkämpfen teilnehmen;

³ Der Nachweis des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach jeweils längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

⁴ ...

E-WG Art. 28e regelt die besonderen Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird auf Artikel 26 hingewiesen. Dieser sieht aber nicht einmal für verbotene Waffen vor, dass die Waffe getrennt von der Munition wegzuschliessen ist. Die in der EU-Richtlinie in Art. 5a vorgesehene Pflicht, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen, muss an dieser Stelle ergänzt werden. Im aktuellen Waffengesetz sieht bisher allein [Artikel 28 Absatz 2 WG](#) vor, dass beim Transport Waffe und Munition getrennt sein müssen. Diese Vorschrift sollte auf die Aufbewahrung generell ausgedehnt werden – das erhöht die Sicherheit und erfüllt die Vorgaben der Richtlinie.

[WG Art. 26 Aufbewahren](#)

^{1bis} Waffe und Munition müssen sicher und getrennt weggeschlossen sein.

Besitz von verbotenen und nicht verbotenen Waffen konsequenter regeln

Vom Erwerb einer verbotenen Waffe muss der Besitz einer verbotenen Waffe unterschieden werden. Der Besitz einer verbotenen Waffe wird im Vernehmlassungsentwurf allein in der Übergangsbestimmung in E-WG Art. 42b geregelt.

- Der Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch in E-WG Art. 42b Abs. 1 allein eine Meldepflicht vor, nicht aber eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Das muss ergänzt werden.
- Ferner sieht E-WG Art. 42b Abs. 2 äusserst grosszügige Ausnahmen selbst von dieser äusserst bescheidenen Meldepflicht vor. Von der Meldepflicht ist befreit,
 - sofern die verbotene Waffe bereits registriert worden ist. Dies ist in der Regel für Ordonnanzwaffen der Fall, die nach Dezember 2008 privatisiert worden sind, da seither eine Registrierungspflicht besteht;
 - wer ein Ersterwerber ist, wer also neu direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine (verbotene) Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernimmt.

Diese äusserst weitgehenden Ausnahmebestimmungen sind völlig unannehmbar. Sie hebeln die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung für Hunderttausende von verbotenen Waffen aus (siehe Tabelle). Alle drei Ausnahmeregelungen müssen angepasst und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden, um das Ziel zu verwirklichen, dass verbotene halbautomatische Waffen tatsächlich allein noch von Privaten gehalten werden können, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Von der Militärverwaltung bis Ende 2016 zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen

	abgegeben	nicht registriert*)
Ordonnanz-Repetiergewehre		
o Karabiner und Langgewehr Modell 1911	374'000	374'000
o Karabiner Modell 1931	549'500	549'500
Ordonnanz-Halbautomatische Gewehre		
o Sturmgewehr Modell 1957	169'167	163'700
o Sturmgewehr Modell 1990	36'567	25'600
Ordonnanz-Pistolen		
Pistole 49:	106'172	105'550
Pistole 75:	99'076	89'740
Total zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen	1'334'482	1'308'090

*) Eine gesetzliche Registrierungspflicht gab es erst ab Dezember 2008. Die seit 2009 überlassenen Ordonnanzwaffen wurden registriert und sind hier berücksichtigt. Aufgrund fehlender Daten sind Registrierungen aufgrund freiwilliger Rückgaben, Meldungen, Handänderungen etc. nicht berücksichtigt.

Die Tabelle macht zudem deutlich, dass neben verbotenen halbautomatischen Waffen weitere Hunderttausende von Waffen nicht registriert sind, die sich bereits im Besitz von Privathaushalten befanden, bevor deren Erwerb einer Waffenerwerbsscheinpflicht unterworfen wurde.

- Dies betrifft einerseits die rund 1.3 Millionen Ordonnanzwaffen, welche die Armee bis Dezember 2008 an Angehörige der Armee anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum abgegeben hat.
- Hinzu kommen rund 580'000 weitere von privat erworbene moderne Repetier- und halbautomatische Waffen, die sich vor Inkraftsetzung des Waffengesetzes 1999 im Besitz von Privaten befanden.

Der Bundesrat spricht deshalb von knapp 2 Millionen Waffen, die sich ohne Kenntnis der Behörden im Besitz von Schweizer Privathaushalten befinden. Diese lückenhafte Registrierung von Waffen in der Schweiz erschwert den Kampf gegen Gewaltverbrechen und weitere kriminelle oder gar terroristische Handlungen. Die KKJPD, die Polizeikommandanten und die Polizeiverbände fordern deshalb seit Jahren die Nachregistrierung von bisher nicht erfassten Feuerwaffen. Denn eine erweiterte Registrierungspflicht schützt nicht zuletzt Polizistinnen und Polizisten, die sich mit Waffengewalt konfrontiert sehen.

Neben der grossen Mehrheit der Kantone und Verbände haben vor einigen Jahren auch die meisten politischen Parteien in einem Vernehmlassungsverfahren dem Grundsatz zugestimmt, dass in der Schweiz sämtliche Feuerwaffen registriert werden und jederzeit einer Besitzerin oder einem Besitzer zugeordnet werden können. In den Räten scheiterte die Registrierungspflicht 2015 mit 106 zu 84 im Nationalrat bzw. 23 zu 19 Stimmen im Ständerat nur sehr knapp. Inzwischen kam die neue Erfahrung des Terrorismus hinzu, der nach Europa zurückgekehrt ist. Zudem konnten seither erste Erfahrungen mit der Waffenplattform gesammelt werden, mit welcher die kantonalen Register verknüpft sind.

Diese Erfahrungen sind sehr positiv. Wie Markus Rösli, Programmleiter des Projektes «Harmonisierung der Schweizer Polizeiiinformatik», auf Anfrage der NZZ im August 2017 bekanntgab, konnte inzwischen das Online-Abfrage-Waffenregister (OAWR) in Betrieb genommen werden. Im System finden sich rund 876 000 Einträge für Waffen, die sich auf rund 279 000 Einträge für Waffenbesitzer verteilen. Das sind weit mehr, als ursprünglich angenommen.

Die Registrierung ist namentlich für die Polizeiarbeit von grösster Bedeutung. Wenn sich die Polizei auf einen heiklen Auftrag vorbereitet, gehört eine Waffenabfrage zum Standardprozedere. So wollen die Beamten beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Bis im Oktober 2016 mussten sich die Polizeikorps diese Informationen mühsam durch Anfragen per Mail oder Telefon in jedem einzel-

nen Kanton beschaffen. Heute genügt ein Mausklick, um Informationen über Waffen und deren Besitzer zu erhalten. Erfasst sind:

- Personalien des Erwerbers oder der Erwerberin.
- Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffenummer und Datum der Übertragung.
- Personalien der Inhaber einer Waffentragbewilligung und Angaben daraus.

Nach und nach haben die Kantone in der Folge ihre Waffenregister vernetzt. Seit Herbst 2016 kann man nun erstmals feststellen, wie viele Pistolen und Gewehre offiziell registriert sind. Damit ist die Zeit reif, dafür zu sorgen, dass in den kantonalen Registern auch der Alt-Besitz von Feuerwaffen endlich registriert und der Polizei damit bessere Fahndungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird.

Diese Anliegen können wie folgt umgesetzt werden:

E-WG Art. 42b Übergangsbestimmung

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Der Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist rechtmässig, wenn der Besitzer oder die Besitzerin die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Abs. 6 erfüllt.

Keine Ausnahmen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum

Die erwähnte Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen E-WG Art. 42b Abs. 2 für Ersterwerber ist nicht angebracht. Hier geht es also um jene Angehörigen der Armee, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernehmen. Es gibt keinen Grund, sie gegenüber Personen zu privilegieren, welche eine Waffe beim Händler oder von Privaten erwerben. Konkret geht es

- einerseits um die Privatisierung verbotener halbautomatischer Waffen, heute also um das Sturmgewehr Modell 1990. Von diesem gehen inzwischen jährlich rund 1300 bis 1500 Stück in privates Eigentum über;
- andererseits um die Privatisierung nicht verbotener Waffen, nämlich Armeepistolen Modell 49 und Modell 75. Die Stückzahlen nahmen von 2015 auf 2016 um 171 Pistolen bzw. 20% deutlich zu, während die Anzahl aus der Wehrpflicht entlassener Angehöriger der Armee im gleichen Zeitraum bloss um 11% anstieg. Die Terrorismusdiskussion und ein allgemeines Unsicherheitsgefühl angesichts der Krisen in der Ukraine, Syrien und Libyen dürfte zum Anstieg beigetragen haben. Diese Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen schlug sich darin nieder, dass nach Jahren des Rückgangs nun auch die Anzahl Schusswaffentote wieder zunimmt. Die Gleichung – mehr Waffen gleich mehr Schusswaffentote – schlägt sich unmittelbar in der Statistik nieder.

Tabelle: In Eigentum abgegebene Militärwaffen an aus der Wehrpflicht entlassene Angehörige der Armee, 2004-2016

Jahr	Ordentlich aus der Wehrpflicht entlassene AdA	Anteil entlassene AdA mit Übernahme der Waffe in Eigentum	In Eigentum abgegebene Waffen				Total
			Stgw 90	Stgw 57	Pist 75	Pist 49	
2004	74'221	43%	0	20'109	10'848	958	31'915
2005	72'038	29%	5'080	9'228	6'014	569	20'891
2006	34'160	25%	3'621	1'754	2'775	390	8'540
2007	29'713	23%	3'404	1'066	2'146	218	6'834
2008	31'117	29%	5'912	731	2'262	119	9'024
2009	23'460	30%	4'237	509	2'224	68	7'038
2010	21'149	15%	1'528	224	1'275	51	3'078

2011	20'315	15%	1'295	637	1'148	61	3'141
2012	20'424	17%	1'857	288	1'178	97	3'420
2013	20'516	12%	1'318	72	929	59	2'378
2014	21'097	12%	1'522	43	964	45	2'574
2015	20'589	11%	1'383	3	768	77	2'231
2016	22'833	11%	1'544	0	854	162	2'560
Total	411'632	25%	32'701	34'664	33'385	2874	103'624

Die Voraussetzungen zur Abgabe von Militärwaffen an Angehörige der Armee, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, sind nicht im Waffengesetz, sondern im Militärgesetz geregelt. [Militärgesetz, Art. 114](#) Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu bezeichnen, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.

Gemäss der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA, Art. 11](#) und [Art. 12](#) kann nach geltendem Recht die persönliche Waffe zu Eigentum übernehmen,

- wenn der Angehörige der Armee (AdA) mindestens sieben Jahre in der Armee eingeteilt war und keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung des Sturmgewehrs entgegenstehen;
- anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird.
- AdA, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Mal das Obligatorische Programm und zwei Mal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist.
- Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

Dabei werden folgende Gebühren erhoben:

- für das Sturmgewehr 57: 60 Franken;
- für das Sturmgewehr 90: 100 Franken;
- für die Pistole 49 und 75: 30 Franken.

Diese Voraussetzungen sind ungenügend und es ist unannehmbar, dass sie mit den erwähnten Ausnahmeregelungen im Vernehmlassungsentwurf indirekt bekräftigt werden.

- Der Nachweis, den Schiesssport tatsächlich auszuüben, muss auch bei der Übernahme der Armeepistole zu Eigentum erbracht werden;
- dieser Nachweis muss für verbotene Waffen alle fünf Jahre erneuert werden;
- für die Überlassung zu Eigentum sind marktübliche Preise zu erheben. Andernfalls ist das Risiko zu gross, dass die Waffe allein zu Spekulationszwecken übernommen und bei der erst besten Gelegenheit weiterverkauft wird. Heute lockt eine Gewinnaussicht von 1000% und mehr.

Konkret fordert die SP, MG Art. 114 Abs. 2 wie folgt auszugestalten:

Militärgesetz, Art. 114 Abs. 2 (neu)

² Wer eine Ordonnanzwaffe aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernimmt,

- a. legt einen gültigen Waffenerwerbsschein vor;
- b. weist nach, den Schiesssport regelmässig auszuüben;
- c. bezahlt für die Waffe einen marktüblichen Preis.

Die übrigen Ausnahmebestimmungen für Ordonnanzwaffen im Privateigentum aufheben

Gesetzsystematisch macht es keinen Sinn, zu Halbautomaten umgebaute Sturmgewehre 57 und 90 zu verbotenen Waffen zu erklären, und gleichzeitig an den Ausnahmebestimmungen für ältere Ordonnanzwaffen (namentlich [Karabiner 11 und 31](#)) festzuhalten.

Als vor 20 Jahren das Waffengesetz erlassen wurde, mögen die „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“ in [Art. 10 WG](#) noch eine gewisse praktische Bedeutung gehabt haben. Denn damals war die Generation zumindest noch teilweise am Leben, welche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Karabiner ausgehändigt erhalten hatte: Insgesamt überliess die Armee über 920'000 Handrepetiergewehre der Schweizer Bevölkerung gratis zu Eigentum: 374'000 Karabiner und Langgewehre Modell 1911 sowie 549'500 Karabiner Modell 1931.

Heute sind diese Waffen im Eigentum von Personen, die damit keine persönliche Dienst Erfahrung mehr verbinden können. Längst sind diese Karabiner durch Erbgang, Verkauf oder Schmuggel ins Eigentum von Personen übergegangen, die damit nie Dienst geleistet haben. Es ist deshalb an der Zeit, diese Überbleibsel einer untergegangenen Zeit nicht mehr mit einem Sonderrecht auszustatten.

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht finden sich in [Art. 10 WG](#) auch für Druckluft- und CO₂-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, sowie für Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die ebenfalls aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Auch diese Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht sind überholt:

- Kriminelle können solche Waffen genau gleich wie echte Feuerwaffen für Drohungen einsetzen.
- Die Ausnahmebestimmung in [Art. 10 WG](#) („Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“) wird durch Ausnahmen von dieser Ausnahme in [Art. 10a WG](#) („Prüfung durch die übertragende Person“) und [Art. 11 WG](#) („Schriftlicher Vertrag“) weitgehend wieder ausgehebelt. Dies macht das Waffengesetz schwer verständlich und belastet den bürokratischen Vollzug ohne erkennbaren Nutzen.

Ausnahme sowie die Ausnahmen von dieser Ausnahme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Streichung bedeutet, dass für den Erwerb von Waffen in jedem Fall ein Waffenerwerbsschein benötigt wird und auf komplizierte und doch wiederum vielfältig relativierte Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht verzichtet wird:

[WG Art. 10](#) „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“: *streichen*

[WG Art. 10a](#) „Prüfung durch die übertragende Person“: *streichen*

[WG Art. 11](#) „Schriftlicher Vertrag“: *streichen*

Keine Abgabe von Ordonnanzwaffen an Kinder und Jugendliche

Die Behauptung des erläuternden Berichts, EU-Richtlinie Art. 2 erlaube die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen, trifft nicht zu. Dort findet sich keine solche Ausnahme. Die Abgabe von halbautomatischen Waffen an Kinder und Jugendliche ist ohnehin nicht zu rechtfertigen. „Verbotene Waffen“ haben in den Händen von Kindern und Jugendlichen nichts zu suchen. Es stehen ausreichend Sportwaffen zur Verfügung, damit Jugendliche in den Schiesssport eingeführt werden können.

[WG Art. 11a](#) „Leihweise Abgabe an unmündige Personen“: *streichen*

Durch die Streichung von [WG Art. 10](#), [WG Art. 10a](#), [WG Art. 11](#) und [WG Art. 11a](#) kann das Waffengesetz wesentlich entschlackt und damit übersichtlicher gestaltet werden.

Art. 21 WG: Beaufsichtigung des Waffenhandels

Art. 21 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-WG werden begrüsst. Heute haben Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen alleine eine Buchführungspflicht zu beachten, neu zusätzlich eine Meldepflicht an die zuständigen kantonalen Behörden.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlt jedoch eine Bestimmung über die Vermittlung von Feuerwaffen und Munition. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 4.3+4 und Art. 5b vor, Makler (Vermittler) den gleichen

Regeln wie Händler zu unterwerfen, d.h. Zulassungsschranken, Buchführungspflicht und Meldepflichten.

Dieser Bestimmung kommt namentlich mit Blick auf den Internethandel mit Feuerwaffen und Munition grösste Bedeutung zu. Wer im Internet Waffen und Munition zum Kauf sucht oder zum Verkauf anbietet, tut dies oft in der Eigenschaft eines Vermittlers, nicht des Händlers.

Die SP fordert, dies entsprechend zu ergänzen:

E-WG Art. 21 Buchführung und Meldepflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

WG Art. 22 Auskunftspflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen und deren Personal sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

Damit wird sichergestellt, dass sowohl Händler als auch Vermittler in jedem Fall den Käufer oder die Käuferin identifizieren. Für Vermittler und Vermittlerinnen gibt es insofern keine Zulassungspflicht, aber eine Pflicht zur Identifikation des Käufers oder der Käuferin.

Art. 18a E-WG: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

Die in Art. 18a E-WG vorgesehene Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen wird begrüsst. Der Rückverfolgbarkeit kommt aus polizeilicher Sicht grösste Bedeutung zu. Indem die Rückverfolgbarkeit auf gesamteuropäischer Ebene gewährleistet ist (siehe EU-Richtlinie Art. 4.1+2+4 und Art. 13.4), werden die Fahndungsmöglichkeiten im Schengenraum massgeblich gestärkt.

Neu müssen alle wesentlichen Waffenbestandteile einzeln markiert werden. Die bisherige Ausnahme für zusammengebaute Feuerwaffen wird aufgehoben.

Im Vernehmlassungsentwurf nicht umgesetzt werden die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung. Damit diese gewährleistet ist, muss die Speicherdauer der Daten erhöht werden. Zudem muss der Zugriff auf diese Daten bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet sein. Auch die Pflicht zum entsprechenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch wird ausgeweitet. Bezüglich Informationsaustausch werden die Details von der EU Kommission erst noch erarbeitet.

Die SP fordert, die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung ebenfalls ins Waffengesetz aufzunehmen:

WG Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

³ ... auf lange Frist weder entfernt noch abgeändert werden kann.

^{3bis} Wer Markierungen anbringt, teilt die für Identifizierung erforderlichen Daten der Zentralstelle (Art. 31c) mit. Die Zentralstelle nimmt diese in die Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition (DARUE, Art. 32a, Abs. 1, Bst. e) auf. Der Zugriff auf diese Daten ist bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet.

Datenbanken der Zentralstelle und Berichterstattung

Die SP begrüsst die angepassten Bestimmungen der Datenbanken, die von der Zentralstelle (Art. 31c) geführt werden. Es sind dies:

- E-WG Art. 32a Abs. 1 Bst. c über Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen;

- E-WG Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b über die Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben
- E-WG Art. 32c Abs. 3^{bis} über die Möglichkeit, anderen Schengen-Staaten entsprechende Informationen weiterzuleiten.

Die SP bedauert aber, dass die Information der Öffentlichkeit über statistische Grundlagen in diesem Bereich ungenügend ist. Dies behindert die wissenschaftliche Forschung und öffentliche politische Debatte. Harte Informationen, die verlässlich darüber Auskunft geben, ob die ergriffenen Massnahmen wirksam sind, bilden Voraussetzung für einen qualitativ hochstehenden Vollzug und einen informierten Diskurs in einem Bereich, der oft von unbelegten Behauptungen und falschen Annahmen geprägt ist.

Die SP schlägt deshalb vor, das Bundesamt für Statistik zu ermächtigen, statistische Auswertungen der in den diversen Datenbanken der Zentralstelle und der Kantone enthaltenen Daten zu erarbeiten und periodisch zu veröffentlichen.

Es sind Zweifel gestreut worden, ob der Bund zur Führung von Statistiken in diesem Bereich ermächtigt sei. Die SP ist klar der Auffassung, dass der Bund dazu nicht nur ermächtigt, sondern geradezu verpflichtet ist:

- Laut Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) ist der Bund zur Ermittlung von Statistiken ermächtigt, sofern die Bundesstatistik „der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben“ dient. Die Bundesaufgabe ist in der Bundesverfassung [BV Art. 107](#) klar umrissen: Sie besteht darin, Missbräuche mit Waffen zu verhindern. Die „Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung“ dieser Bundesaufgabe können die zuständigen Stellen beim Bund und den Kantonen nicht im statistischen Blindflug vollziehen. Deshalb besteht im Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um das Bundesamt für Statistik zur Ermittlung und Auswertung von Daten zu beauftragen, soweit dies der Verhinderung von Missbräuchen mit Waffen dient.
- Teilweise ist angeführt worden, die Hoheit über verschiedene Informationssysteme liege nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen. Die Kantone tun dies jedoch im Bundesauftrag. Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) verlangt dies gestützt auf die Bundesverfassung. Zudem führt die Zentralstelle im FedPol nicht nur eigene Datenbanken, sondern „berät“ und „koordiniert“ darüber hinaus laut Waffengesetz [Art. 31c](#) die Kantone. Das wird in der Waffenverordnung in [Art. 58](#) präzisiert. Dort heisst es in Bst. j: „Sie [die Zentralstelle] koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden und nimmt insbesondere Informationen der kantonalen Behörden über ihre Bewilligungspraxis entgegen.“
- Auch die Rechtsgrundlage für die kantonalen Datenbanken findet sich im Bundesgesetz ([WG Art. 32a](#) Abs. 2–6). U.a. kann der Bund die Kantone in Form von Subventionen beim Aufbau, Betrieb und Vernetzung ihrer Informationssysteme unterstützen. Damit der Bund die Wirksamkeit der von ihm ausgeschütteten Subventionen überprüfen kann, ist er auf verlässliche statistische Grundlagen angewiesen. Namentlich muss er den Vollzug des Waffengesetzes durch die Kantone vergleichen können. Dies setzt voraus, dass er statistische Vergleiche über die Art und Weise ermitteln kann, wie die Kantone die verschiedenen Informationssysteme im Waffenbereich führen. Dass die Datenbanken von den Kantonen betrieben werden, ändert nichts daran, dass sie dies im Auftrag des Bundes tun. Deshalb ist es der Bund, der den Vollzug überwachen muss.

Gestützt auf diese Überlegungen regt die SP folgenden neuen Artikel im Waffengesetz an:

WG Art. 32l Berichterstattung

Die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden übermitteln die Daten der Datenbanken und Informationssysteme nach Artikel 32a und der Meldungen nach Artikel 32k dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

WG Art. 6a Die Erben beim Erbgang mit sachdienlichen Informationen unterstützen

Die NZZ zeigt in der Ausgabe vom 17.10.2017 auf, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. Aus Datenschutzgründen braucht es eine gesetzliche Grundlage, damit die zuständigen kantonalen Behörden den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über registrierte Waffen zur Verfügung stellen können. Dies kann in WG Art. 6a durch einen neuen Absatz 3 wie folgt festgelegt werden:

WG Art. 6a Erbgang

³ Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

